

Amtliche Bekanntmachung

Homepage 04.03.2021

Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) „Robert-Bosch-Straße/ Ost“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

1. Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 74 Landesbauordnung (LBO) ohne Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen über die Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften beraten und entschieden. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen nicht ein.

Anschließend wurde der Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB „Robert-Bosch-Straße/ Ost“ mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Maßgebend ist die Fassung vom 02.09.2020/ 27.01.2021. Es gilt die Begründung vom 02.09.2020/ 27.01.2021. Der Geltungsbereich umfasst entsprechend dem Lageplan des Planungsbüros ARP Architekten Partnerschaft Stuttgart vom 22.08.2018 die Flurstücke Nr. 5600/6 und 5600/7.

Der Bebauungsplan sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung mit den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes können beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Möglingen, im Rathaus, Rathausplatz 3, 71696 Möglingen, Amt für Bauverwaltung, 2. Stock, Zimmer 208, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Unterlagen werden Montag 16 Uhr bis 18 Uhr, Dienstag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 16 bis 17 Uhr bereitgehalten. Über ihren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Sofern aufgrund der Corona-Bestimmungen das Rathaus nur eingeschränkt geöffnet sein sollte, ist die Einsichtnahme vor Ort für jeden Besucher nach vorheriger Terminvereinbarung via Mail (info@moeglingen.de) oder Telefon (07141/4864-0) möglich. Es gelten die Abstandsregeln (mindestens 1,5 Meter) und die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung im gesamten Gebäude.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können auch im Internet unter <https://www.moeglingen.de/Bekanntmachungen/Bebauungsplan/Robert-Bosch-Strasse/Ost> abgerufen werden.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden:

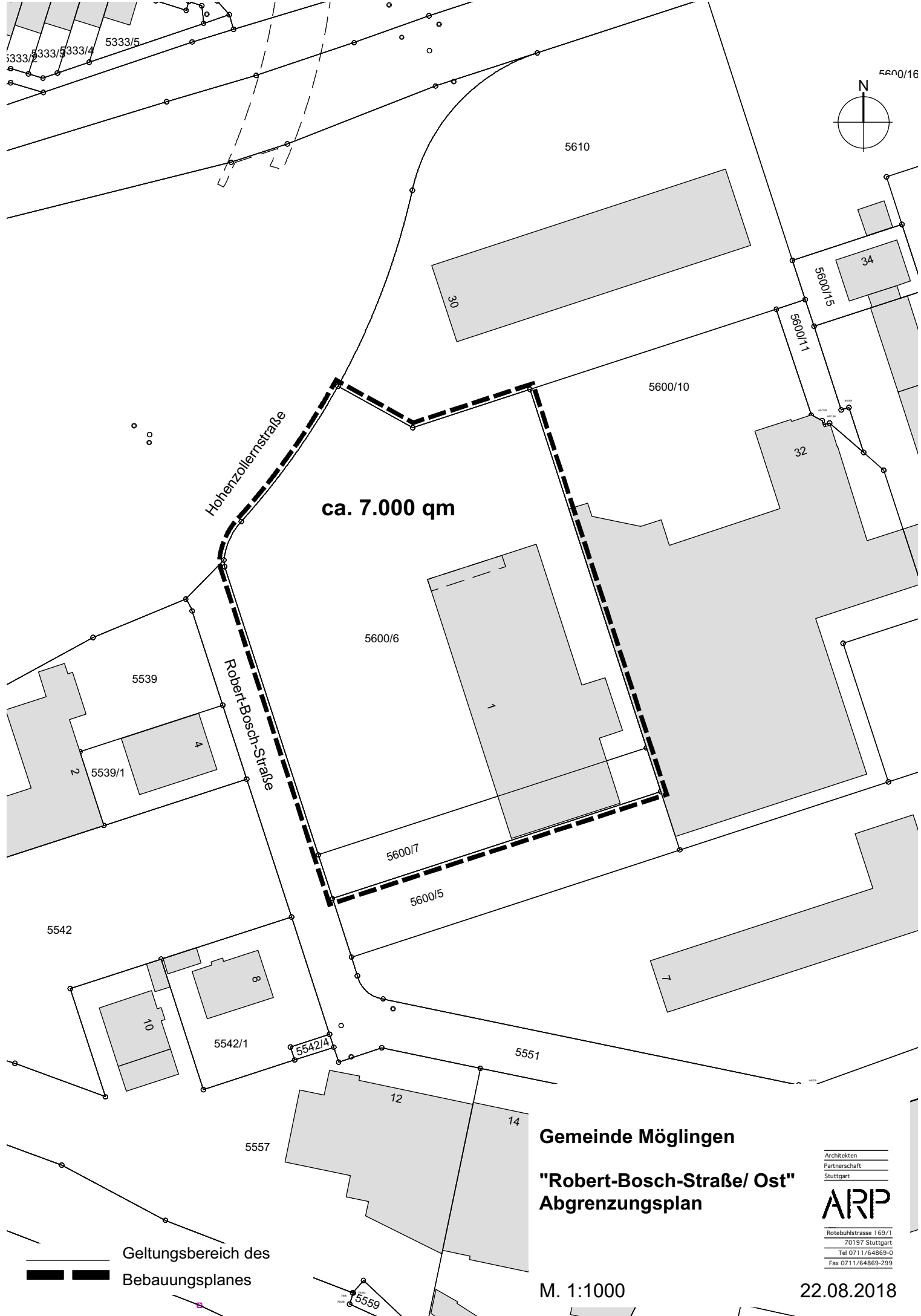
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. beachtliche Fehler § 214 Abs. 2a BauGB,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen. Soweit der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), die Bürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Möglingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Möglingen, Amt für Bauverwaltung, im Rathaus, Rathausplatz 3, 71696 Möglingen, oder an einer anderen Stelle der Gemeindeverwaltung geltend zu machen.

Möglingen, den 26.02.2021

Rebecca Schwaderer, Bürgermeisterin



ca. 7.000 qm

Hohenzollernstraße

Robert-Bosch-Straße

Gemeinde Möglingen

"Robert-Bosch-Straße/ Ost"
Abgrenzungsplan

Architekten
Partnerschaft
Stuttgart
ARP
Rotebühlstrasse 169/1
70197 Stuttgart
Tel 0711/64869-0
Fax 0711/64869-299

M. 1:1000

22.08.2018

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes

